

19. / III. 1917

Schutz der Mieter

Der Bundesrat hat einen Beſchluſſ geſaſt betreffend den Schutz von Mietern gegen Mietzinserhöhungen und Kündigungen. Danach können die Kantone und Gemeinden Verordnungen erlaſſen, durch die auf Erſuchen des Mieters eine vom Vermieter rechtzeitig geſtellt gemachte Mietzinserhöhung ganz oder teilweise unzuläſſig erklärt werden kann wenn ſie nach den Umſtänden des Falles als nicht gerechtfertigt erſcheint. Bei dürftigen Mietern ſind vom Kanton oder von der Gemeinde Beiträge an zuläſſig erklärte Mietzinserhöhungen bis zu deren vollem Betrag zu gewähren. Die von den Kantonen und Gemeinden dazu bezeichneter Behörden können eine vom Vermieter rechtzeitig vorgenommene Kündigung des Mietvertrages auf Erſuchen des Mieters unzuläſſig erklären, wenn ſie nach den Umſtänden des Falles nicht gerechtfertigt erſcheint. Der Beſchluſſ tritt am 20. Juni in Kraft.